

AUSNAHMESITUATION CORONA 2020 5. VERBANDSINFORMATION

Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schweizer Musikschulen 2. Etappe

Wiederaufnahme des Gruppen- und Ensembleunterrichts

Basel, 29. Mai 2020

Geschätzte Vorstände der Kantonalverbände
 Geschätzte Musikschulleitende
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den am Mittwoch, 27. Mai bekannt gegebenen Lockerungsmassnahmen, insbesondere der Aufhebung der 5 Personen-Regel, ermöglicht der Bundesrat ab dem 6. Juni nun auch die Wiederaufnahme der Gruppen- und Ensembleangebote inkl. Schulveranstaltungen an den Schweizer Musikschulen. Die Unterrichtsangebote der Musikschule können unter Einhaltung der Schutzauflagen des Bundes wieder aufgenommen werden.

Im Zentrum der Massnahmen bleiben der Schutz aller Beteiligten und die Möglichkeit einer Rückverfolgung bei Auftreten eines Corona-Falles. Auch im Setting der Musikschule sollen diese umgesetzt werden. Die Rahmenbedingungen für die Musikschulen sind in den [Grundprinzipien zum Schutzkonzept der obligatorischen Schulen](#) berücksichtigt und gelten auch für alle Musikschulen. Die Grundprinzipien des Bundes werden in den nächsten Tagen den neuen Gegebenheiten angepasst und auf der Webseite des BAG aufgeschaltet. Weiter sind allfällige weitere Massnahmen Ihres Kantons zu beachten.

Ergänzende Erläuterungen des VMS zu den Lockerungsmassnahmen vom 11. Mai und vom 6. Juni und den Grundprinzipien zuhanden der Musikschulen:

1. Die Einhaltung der **vom Bund genannten Grundprinzipien** fördert den aktuell möglichst regulären Betrieb an Schulen und Musikschulen und gewährleistet den bestmöglichen Schutz aller Beteiligten. Wir empfehlen daher nach wie vor die kontinuierliche Absprache zwischen Volksschule, bzw. der weiterführenden Schule und Musikschule zu lokalen Schutzmassnahmen, insbesondere wenn die Musikschule in Räumlichkeiten der Volksschule oder der weiterführenden Schule untergebracht ist.

Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

Ab 6. Juni geöffnet oder gestattet

- 30 Treffen von maximal 30 Personen (ab 20. Mai)
- 300 Veranstaltungen und Kundengebungen mit maximal 300 Personen
- Trainings für alle Sportarten
- Präsenzunterricht an Mittels-, Berufs- und Hochschulen
- Theater und Kinos
- Zoo und botanische Gärten
- Schwimmbäder und Wellness
- Bergbahnen
- Campingplätze
- Freizeitbäder
- Grössere Gruppen in Restaurants
- Erdbeerdienstleistungen
- Diskotheken und Nachtclubs
- Gleitszenen z.B. A, F (ab 15. Juni)
- Parlamentsgebäude (maximal 300 Personen)

Weiterhin verboten

- 30+ Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum
- 300+ Veranstaltungen und Kundengebungen mit mehr als 300 Personen
- Sportwettkämpfe mit engem Körperkontakt

Nach wie vor gilt

- Abstand halten
- Maske tragen, wenn Abstand nicht möglich
- Hygiene beachten
- Möglichst Home-Office

Stand: 27. Mai 2020

2. Geltungsbereich Musikunterricht

2.1. Allgemeines

- An Musikschulen dürfen grundsätzlich ab dem 6. Juni alle Präsenzangebote für die Schüler*innen der obligatorischen Schulstufen (Primar- und Sekundarstufe I), für Jugendliche der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) und Erwachsene wieder stattfinden. Sämtlicher Einzelunterricht und Gruppen- sowie Ensembleunterricht ist mit Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln und unter Berücksichtigung der fächerspezifischen Hinweise unter 2.2 durchzuführen.
- In den Volksschulunterricht integrierte Angebote, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren sind weiterhin in Koordination mit der Volksschule durchzuführen.

2.2. Fächerspezifische Hinweise

- Angebote der **musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik**: Wie in den Grundprinzipien erwähnt, ist das Einhalten der Abstandsregeln bei kleinen Kindern kaum möglich. Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik dürfen in konstanten Gruppen oder Klassen regulär stattfinden. Die Lehrperson sowie weitere teilnehmende Erwachsene sollen den Abstand von 2m zu den Kindern einhalten und allenfalls zusätzliche Schutzmassnahmen (Maske, Handschuhe) verwenden. Im Rahmen von teilnehmenden Familien können die Kleingruppen untereinander Abstand halten. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist Pflicht. Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben.
- Unterricht mit **Blasinstrumenten, Gesang und lautem Sprechen**: grössere Abstände (mind. 3m) und somit die Wahl der entsprechenden Raumgrösse sind einzuhalten. Dies gilt für den Einzel- und den Ensembleunterricht sowie für Grossformationen (Chöre, Bands und Orchester). Gründliches Lüften der Räume ist nach jeder Lektion, mindestens aber stündlich vorzunehmen. Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behälter entsorgt werden.
- Allg. Anmerkung zu **Grossformationen**: die einzuhaltenden Schutzmassnahmen sind aktuell noch stark eingrenzend für den sinnvollen Probetrieb der grösseren Formationen, insbesondere mit Blasinstrumenten und Gesang. Zurzeit laufen zur Infektionsgefahr über Aerosole zahlreiche wissenschaftliche Studien. Der Sachverhalt ist noch nicht abschliessend geklärt. Die Distanz- und Raumvorgaben sind namentlich bei Blas- und Gesangsformationen unbedingt zu beachten. Proben im Freien können als Alternativen in Betracht gezogen werden. Der VMS empfiehlt den Musikschulleitenden unter den gegebenen Umständen, im Zweifelsfall die Wiederaufnahme des Probetriebes auf das neue Schuljahr hin zu verschieben.

2.3. Musikschulveranstaltungen

Anmerkungen:

- Es sind zurzeit in vielen Kantonen jegliche Schulanlässe bis zur Sommerpause verboten. Wir empfehlen dringlichst eine Absprache mit der Gemeinde.
- Wir verweisen zusätzlich auf das BAG - *Rahmenschutzkonzept zu den Veranstaltungen*, das in diesen Tagen publiziert wird (www.bag.admin.ch).

- **Schulkonzerte**, und **ähnliche Anlässe** sind grundsätzlich bis 300 Personen wieder möglich. Es ist seitens der Musikschule eine Präsenzliste zu führen, um das Tracing sicher zu stellen. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen sind nicht zuzulassen. Es sind Räume zu wählen, die genügend Platz bieten, um die Distanzregeln einzuhalten (4m^2 / Person). Die Saalbestuhlung ist entsprechend zu organisieren. Mitglieder einer gleichen Familie können zusammensitzen. Zwischen Familien und zwischen den einzelnen Stuhlreihen ist der Abstand von 2m einzuhalten. Ausreichende Möglichkeiten zur Händedesinfektion vor und nach der Veranstaltung, ausreichende Anzahl und räumlich gut organisierte Toiletten, gut sichtbare Bodenmarkierungen vor Ein- und Ausgängen zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind sicherzustellen. Bei zugemieteten Räumen ist das Schutzkonzept des Betreibers zu beachten.
- **Instrumentenvorstellungen:** Instrumentenvorstellungen sollen nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden. Sie sind ohne die Ermöglichung des Ausprobierens der Instrumente durchzuführen.
- **Musikschullager:** Lager dürfen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Der Bund erarbeitet in diesen Tagen *Richtlinien zur Durchführung von Lageraktivitäten*. Der VMS empfiehlt vorerst die Beschränkung auf Tageslager.

3. Sicherstellen von Informations-, Präventions- und Aufklärungsangeboten an der Musikschule

- Die Sensibilisierung von Schüler*innen und Lehrpersonen soll mittels der Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>) gut sichtbar auf Augenhöhe in der Musikschule erfolgen.
- Schulleitung und Lehrpersonen leben die Verhaltens- und Hygieneregeln der Grundsätze vor und sorgen dafür, dass auch die Schüler*innen vor und nach dem Musikunterricht die Hände waschen (Seife und Wasser genügen). Beachten Sie in den Vorbereitungen die Wege von und zu den Waschstationen und vermeiden Sie Ansammlungen von Schüler*innen.
- Instrumente, die im Verlauf des Tages von mehreren Personen benützt werden, sind fachgerecht mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern oder entsprechendem Reinigungsmittel jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen.
- Plakate und Erinnerungen an die Hygiene- und Distanzregeln sind besonders bei Musikschulveranstaltungen gut sichtbar anzubringen, bzw. auch mündlich in Erinnerung zu rufen.

4. Räumlichkeiten

- Es sind genügend grosse Unterrichtsräume zu wählen, da der Sicherheitsabstand von 2m grundsätzlich während des ganzen Unterrichts einzuhalten ist. Auf der Grundlage von Vorgaben und Standards empfehlen wir den Raumbedarf pro Person mit mind. 4m^2 , im Fall von Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang mit mind. 9m^2 , zu berechnen. Bei der Berechnung der Raumfläche ist dasjenige Mobiliar in Abzug zu bringen, das die Einhaltung der Distanzen verunmöglicht (z.B. Schrankwände).
- Bei knappen Raumverhältnissen können notfalls Plexiglaswände Abhilfe schaffen, wie dies in anderen Branchen auch empfohlen wird. Räume unter 8m^2 sind für den Einzelunterricht nicht zu empfehlen. Sollten keine geeigneten Räume zur Verfügung gestellt werden können, soll die Weiterführung des Fernunterrichts ermöglicht werden.

- Die Probearbeit mit Grossformationen (Orchester, Chöre, Bands) bedarf besonders grosser Räume. Wir empfehlen Absprachen mit den lokalen Behörden zur Nutzung von Gemeindesälen, Pfarreisälen und Turnhallen. Wo keine geeigneten Räume verfügbar sind, ist von der Aufnahme des Probetriebs vorläufig noch abzusehen.
- Die Reinigung der Räume, insbesondere der Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer und WCs, ist intensiver und häufiger einzuplanen.
- Die Räume sind regelmässig und gut zu lüften.

5. Arbeitsrechtliche und versicherungsrechtliche Vorgaben

- Es ist Aufgabe der Musikschule als Arbeitgeberin, den Arbeitnehmenden einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dies ist besonders bei gefährdeten Personen zu beachten, für die entsprechende Lösungen (z.B. Weiterführung des Fernunterrichtes) zu finden sind.
- Es gilt kein Arbeitsverbot für Lehrpersonen mit Risikofaktoren. Eine Arbeitsdispensierung bedingt ein Arztzeugnis.
- Für Versicherungsnehmende über den VMS-Rahmenvertrag mit der AXA (Auskunft AXA):
 - Bei Erkrankung: die AXA übernimmt das Taggeld für die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Corona-Erkrankung, unabhängig davon, ob die erkrankte Person einer Risikogruppe angehört. Während einer Quarantänemassnahme wird kein Taggeld übernommen, sofern die Person keine Symptome zeigt. Hierfür ist die EO zuständig.
 - Wenn Nichteinhalten der Gesundheitsvorkehrungen für die Risikopersonen seitens des Arbeitgebers zu Nichterscheinen von Arbeitnehmenden führt, wird kein Taggeld bezahlt. Im rechtlichen Sinne liegt hier keine Arbeitsunfähigkeit vor.

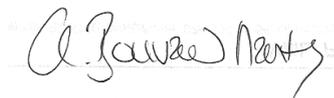
Wir hoffen, diese Informationen sind Ihnen dienlich zur weiteren Vorbereitung der Wiederaufnahme des Musikschulbetriebs in Ihren Kantonen, an Ihren Musikschulen. Wir stehen Ihnen bei Fragen, die wir auch bei Bedarf mit dem BAG klären, gerne zur Verfügung. Melden Sie sich unter info@musikschule.ch.

Wir bedanken uns für Ihr engagiertes Wirken und die Unterstützung der schrittweisen Wiederaufnahme der gewohnten Arbeit an den Musikschulen. Wir wünschen Ihnen einen wohlklingenden und sicheren Schuljahresabschluss!

Blieben Sie gesund und tragen Sie Sorge zu sich!

Freundliche Grüsse

Verband Musikschulen Schweiz VMS



Christine Bouvard Marty
Präsidentin



Valentin Gloor
Vizepräsident